

Satzung

des Schützenvereines Hemslingen e. V.

§1 Name, Sitz und Gründung des Vereins

1. Der Schützenverein Hemslingen e. V. hat seinen Sitz in Hemslingen.
2. Der Verein wurde am 31.10.1911 gegründet.
3. Der Verein ist dem Deutschen Schützenbund durch den Schützenverband in Niedersachsen e. V. in Hannover angeschlossen.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein ist gemeinnützig im Sinne der Vorschriften der Abgabenordnung. Er haftet nur mit seinem Vereinsvermögen.
2. Der Verein dient zur Förderung des Schießsports, Erhaltung und Pflege von Brauchtum und Sitten, und der Förderung des Spielmannszuges. Dieser Zweck soll vornehmlich erreicht werden durch:
 - a) Unterstützung aller Bestrebungen zur Heranbildung eines guten Nachwuchses im Schießsport und von Spielleuten.
 - b) Austragung von Schießsportübungen und Wettkämpfen.
 - b) Abhalten von Veranstaltungen, die der Förderung und Erhaltung von altem Brauchtum und Sitten dienen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) jugendlichen Mitgliedern
 - c) Spielleuten
 - d) Ehrenmitgliedern
2. Die jugendlichen Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sie haben kein Stimmrecht.
3. Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt und können in jedes Amt innerhalb des Vereins gewählt werden.
4. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt. Alle über 75 Jahre alten Mitglieder sind Ehrenmitglieder, haben aber alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes. Sie sind von der Zahlung eines Beitrages befreit, sofern eine 10-jährige Mitgliedschaft bestanden hat.
5. Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person erwerben. Unter 18 Jahre alte Mitglieder bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Die Anmeldung hat schriftlich zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
6. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Mitteilung, bzw. mit der Aushändigung des Schützenpasses. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung des Vereins.
7. Ein ablehnender Bescheid, der schriftlich erfolgt, bedarf keiner Begründung.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluß
2. Eine Kündigung ist nur zum Schluß des Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig und muß bei dem 1. Vorsitzenden schriftlich erfolgen.
3. Das ausscheidende Mitglied bleibt zur Zahlung der fälligen Vereinsbeiträge und eventuell beschlossenen Umlagen bis zum Ende des Kalenderjahres, in welchem der Austritt erklärt wird, verpflichtet.
4. Mit dem Austritt erlöschen die aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte.

5. Durch Beschluß des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden.
Ausschlußgründe sind :
 - a) Nichtzahlung des Beitrages oder beschlossener Umlagen nach vorheriger zweimaliger schriftlicher Mahnung.
 - b) gröblicher Verstoß gegen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - c) schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.
- c) gröblicher Verstoß gegen die Vereinskameradschaft und grobes unsportliches Verhalten.
6. Der Ausschluß erfolgt durch den Vorstand.
7. Mit dem erfolgten Ausschluß verliert der oder die Ausgeschlossene jedes Anrecht an dem Verein und seinen Einrichtungen.
8. Gegen den Ausschluß steht dem Betroffenen das Recht der Berufung zu. Die Berufung ist binnen Monatsfrist beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung des Beschlusses, über die Berufung entscheidet der Gesamtvorstand. Gegen die Entscheidung des Gesamtvorstandes kann innerhalb eines Monats nach Zustellung durch Einschreibebrief mit Rückschein die Mitgliederversammlung angerufen werden, die mit 2/3 Mehrheit über den Ausschlußantrag entscheidet.
9. Während des Ausschlußverfahrens ruhen die Rechte des Mitgliedes. Das Mitglied muß zur Sitzung des Gesamtvorstandes vorgeladen werden.

§ 5 Beiträge und Eintrittsgeld

1. Die Höhe des jährlichen Beitrages und des einmaligen Eintrittsgeldes wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Die Art und Höhe der Entrichtung bestimmt der Vorstand.
3. Der Vorstand ist berechtigt, in Ausnahmefällen (z.B. wirtschaftlicher Not) Abweichungen vom allgemein erhobenen Beitrag auf Antrag zu gewähren oder diese Zahlung vollständig zu erlassen.
4. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, mit einer einfachen Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, Umlagen zu beschließen. Diese sind zweckgebunden zu verwenden.

§ 6 Die Organe des Vereins sind:

1. Der geschäftsführende Vorstand.
2. Der Gesamtvorstand. Dieser besteht aus allen Funktionsträgern im Verein.
3. Die Mitgliederversammlung.

§ 7 Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) Dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden, gleichzeitig als erster Stellvertreter des ersten Vorsitzenden,
 - c) dem Kommandeur, als zweiten Stellvertreter des ersten Vorsitzenden,
 - d) dem Schatzmeister,
 - e) dem Schriftführer,
 - f) dem Schießsportleiter,
 - g) dem Jugendleiter
 - h) der Damenleiterin und
 - i) dem Leiter der Spielleute.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

§ 8 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
 - b) den Stellvertretern und allen Funktionsträgern im Verein und
 - c) dem jeweiligen König und Erntemeister.
2. Die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter werden jeweils auf die Dauer von 4 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

3. Ein Vorstandsmitglied kann innerhalb des Vorstandes nicht mehr als 2 Posten bekleiden. Die Ämter des Vorstandes sind Ehrenämter.
4. Der Gesamtvorstand ist für die Beratung des geschäftsführenden Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten zuständig.
5. Scheidet im Laufe der Amtsdauer ein Vorstandsmitglied aus seinem Amt aus, so ist der Vorstand berechtigt, aus sich oder durch Zuwahl das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu besetzen.
6. Der Gesamtvorstand soll vom Vorsitzenden mindestens zweimal im Jahr einberufen werden. Die Einberufung hat sieben Tage vorher zu erfolgen.
7. Der Gesamtvorstand muß vom 1. Vorsitzenden einberufen werden, wenn dies von mindestens sechs Mitgliedern des Gesamtvorstandes verlangt wird. Der Antrag ist schriftlich unter Angabe des Grundes der Einberufung an den 1. Vorsitzenden zu stellen.
8. Erfolgt die Einberufung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Antragstellung, können die Antragsteller selbst den Gesamtvorstand einberufen.
9. Beschlüsse können nur gefaßt werden, wenn mindestens neun Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlußfassung entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters.
10. Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur abgestimmt werden, sofern 25% der anwesenden Vorstandsmitglieder einverstanden sind.
11. Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Beschluß

Der Vorstand hat darüber einen Beschluß herbeizuführen, welches Mitglied nach mindestens 1-jähriger Zugehörigkeit zum Verein und der Teilnahme am aktiven Sportschießen die Erlaubnis erhält, als Sportschütze Kleinkalibergewehr (Kaliber 22 l.r.) zu erwerben.

§ 10 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfung erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern. Von der Mitgliederversammlung wird jährlich ein Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren neu gewählt, so daß alljährlich ein Kassenprüfer ausscheidet.
2. Die Kassenprüfer sind berechtigt, Einsicht in sämtliche Akten und Unterlagen des Vereins zu nehmen.
3. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, dem geschäftsführenden Vorstand über wichtige Wahrnehmungen unverzüglich Bericht zu erstatten.
4. Die Kassenprüfer haben über das Ergebnis der Kassenprüfung der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und sofern die Voraussetzung erfüllt ist, die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung mit einer Frist von 10 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.
2. Anträge für die Tagesordnung müssen mindestens 2 Tage vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Jede Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
3. Die Beschlüsse werden in der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters.
4. Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur abgestimmt werden, sofern alle der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit der Abstimmung einverstanden sind.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluß des Vorstandes einberufen oder wenn mindestens 10% der Mitglieder dieses unter Angabe der Tagesordnung schriftlich fordern. Die Einberufung dieser Versammlung muß binnen einer Woche erfolgen. Die Außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

6. Zu den Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören:
 - a) Die Wahl des Gesamtvorstandes,
 - b) die Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - c) die Genehmigung der Jahresrechnung,
 - d) der Bericht der Kassenprüfer und die Entlastung des Vorstandes,
 - e) die Festsetzung der Beiträge,
 - f) die Änderung der Satzung und
 - g) die Beschlußfassung über alle sonstigen Angelegenheiten des Vereins.
 - h) Ausschluß eines Vereinsmitgliedes im Falle der Anrufung durch das Mitglied gegen die Entscheidung des Gesamtvorstandes.
7. Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse darüber, wie viel Arbeitsstunden bei Bedarf, zum Zwecke eines Neubaus, einer Erweiterung oder Erhaltung der Sport- und Gemein-schaftsanlagen jedes Mitglied leisten muß. Sie ist berechtigt, ein Entgelt je zu leistender Arbeitsstunde festzusetzen. Mit diesem Beschluß hat der geschäftsführende Vorstand dafür zu sorgen, daß jedes Mitglied zur Arbeitsleistung oder zur Zahlung des Betrages herangezogen wird, im Rahmen der Satzung.
8. Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzen den und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderung sind beim 1. Vorsitzenden mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.
2. Der Vorstand hat den Antrag auf Satzungsänderung der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.
3. Der Vorstand kann auch von sich aus Antrag auf Satzungsänderung stellen.
4. Über Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
5. Beschlußfassung ist nur möglich, wenn die Tagesordnung der Mitgliederversammlung einen Hinweis auf Satzungsänderung enthält.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 75% Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.
2. Das nach der Auflösung des Vereins vorhandene Vereinsvermögen fließt der Gemeinde Hemslingen mit der Auflage zu, es für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden.

§ 14 Haftung

Der Verein kann von seinen Mitgliedern und Gästen für etwa eintretende Unfälle und Schäden, die bei Betreten und Benutzung seiner Anlagen oder bei Veranstaltungen entstehen, nur insoweit haftbar gemacht werden, soweit diese Schäden durch die Mitgliedschaft im Schützenverband Niedersachsen e. V. abgedeckt sind.

§15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Schützenvereins Hemslingen e. V. ist das Kalenderjahr.

Hemslingen, 27. Januar 1995